

| Bezeichnung des Abrechnungspflichtigen | Bezeichnung des Formblattes |
|---|--|
| Kontingenträger Nrn. 3210 bis 3260 — soweit es sich nicht um Betriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie handelt — (§1 Abs. 1 Buchst. a) sowie Kontingenträger Nrn. 4000 bis 5900 (§ 1 Abs. 1 Buchst. a)..... | N a R S J |
| Kreisräte für Handel und Versorgung sowie Ministerien für Handel und Versorgung der Länder (§ 1 Abs. 1 Buchst. a und b) | Na PA |
| Soweit in diesem Abs. die Abrechnungspflicht der Kontingenträger festgelegt ist, bezieht sich das in gleicher Weise auf Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger. | |
| <p>(2) Einzelhandelsbetriebe (§ 1 Abs. 1 Buchst. c) rechnen noch rationierte Warenarten zur Kontrolle des Markenrücklaufes wie bisher auf den Formblättern laut Verordnung Nr. 25/1946 („Versorgung“, Jahrgang 1946 Heft 6 S. 91) ab. Daneben ist als Schnellbericht unter Verwendung des Formblattes SBEB für die darin aufgeführten Warenarten allmonatlich der Endbestand zu melden. Die Abrechnung der Warenbewegung in Getreideerzeugnissen erfolgt auf Formblatt „Meldung des Einzelhandels über die Warenbewegung in Getreideerzeugnissen“ (Genehmigungs-Nr. GO-591/18).</p> | <p>§ 5 Ergibt die Abrechnung in der Gegenüberstellung von Soll und Ist Abweichungen, so sind diese durch Textanalyse zu erläutern. Es sind die Ursachen der Abweichung aufzuzeigen und Angaben darüber zu machen, was zur Sicherstellung der Planerfüllung veranlaßt wurde und welche Maßnahmen dem Empfänger der Abrechnung vorgeschlagen werden.</p> |
| <p>(3) Die Kreisräte für Handel und Versorgung und die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder erstatten außerdem die „10-Tage-Meldung über den Stand der Versorgung in Fleisch und Fett“ (Genehmigungs-Nr. GO-567/48).</p> | <p>§ 6 Die Formblätter Na, NaE, NaG sowie Anlage zu 108 sind für die Abrechnung des Planungszeitraumes ab 1. Juli 1951 nicht mehr zu verwenden.</p> |
| <p>(4) Für die Richtigkeit der Angaben in der Abrechnung sowie für die Einhaltung der Berichtstermine ist der jeweilige Leiter der abrechnungspflichtigen Stelle verantwortlich. Die Formblätter sind von ihm zu unterschreiben.</p> | <p>§ 7 Diese Durchführungsbestimmung tritt rückwirkend vom 1. Juli 1951 in Kraft.</p> <p>Berlin, den 27. Juli 1951</p> <p>Ministerium für Handel und Versorgung I.V.: B a e n d e r Staatssekretär</p> |

Vierte Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung über die Neuordnung
des Fachschulwesens.

Vom 1. August 1951

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 23. März 1950 zur Neuordnung des Fachschulwesens (GBl. S. 215) wird zur Koordinierung der Fachschulfragen folgendes bestimmt:

§ 1

Alle Fachschulen, die den jeweiligen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik noch nicht unmittelbar unterstellt sind, werden ab 1. Januar 1952 den Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik sachlich, etatsmäßig und personell zugeordnet.

- *) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 672),
II. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 948),
III. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 96).

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung gilt sinngemäß auch für Schulen mit Fachlehrgängen von zentraler Bedeutung.

§ 3

Die zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik haben für die Realisierung dieser Durchführungsbestimmung die entsprechenden Anweisungen zu erlassen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1951

Ministerium des Innern
Dr. S t e i n h o f f
■ Minister